

Anlage 420 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 420.)

FACHTIERARZT FÜR ZOOTIERE

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere sowie die Einflussnahme auf deren Zucht und Haltung und die Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Gehegetiere.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- A. 1.** Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen, wissenschaftlich geleiteten Zoos, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslands.

2. Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pathologie, Reptilien, Wildtiere und Artenschutz und Zier-, Zoo- und Wildvögel

höchstens 2 Jahre

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit weiteren fachbezogenen Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen

höchstens 1/2 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils **2 Monate** nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

- B.** Die Weiterbildung in den Gebieten erfordert die Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.

- C.** Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

- D.** Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage). Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

1. Kenntnisse auf dem Gebiet der tierärztlichen Prophylaxe im Zoo
 - 1.1. Parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren,
 - 1.2. allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen,
 - 1.3. Impfprophylaxe,
 - 1.4. Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere,
 - 1.5. Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier-schutzes, Natur- und Artenschutzes sowie Arzneimittelrechts,
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentösen Ruhigstellung der Zoo- und Gehegetiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme,
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Analgesie bei Zoo- und Gehegetieren,
4. Kenntnisse von Stressauslösern und über Stressreduktion bei Zoo- und Gehege-tieren (auch Einsatz von Tranquilizern),
5. Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankheiten und der Behandlung einschließlich der Chirurgie und Geburtshilfe von
 - 5.1. Menschenaffen, Affen, Halbaffen,
 - 5.2. Klein- und Großraubtieren,
 - 5.3. Meeressäugern,
 - 5.4. Elefanten,
 - 5.5. Einhufern,
 - 5.6. Paarhufern,
 - 5.7. Beuteltieren,
 - 5.8. Nagetieren,
 - 5.9. Vögeln,
 - 5.10. Amphibien, Reptilien, Fischen,
6. Erfahrungen und Kenntnisse in der Haltung von Zoo- und Gehegetieren
 - 6.1. Zoologische und ethologische Grundkenntnisse,
 - 6.2. Haltung und Haltungsbedingungen,
 - 6.3. Fortpflanzung und Aufzucht,
 - 6.4. Ernährungsphysiologie und Fütterung einschließlich Futtertierzuchten,
 - 6.5. tropische Tierkrankheiten,
7. Betriebliches Management.

Anhang:

Leistungskatalog und Dokumentation Fachtierarzt für Zootiere

Bei den anschließend aufgeführten Punkten ist darauf zu achten, dass die unter IV. 5. aufgeführten Arten repräsentativ berücksichtigt werden. Alle folgenden Dokumentationen sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

1. Es sind insgesamt mindestens **400 zootiermedizinische Fälle** tabellarisch in einem Berichtsheft zu dokumentieren. Die Darstellung soll nach dem folgenden Muster erfolgen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Fortlaufende Nr.	Datum	Tierart	Tiermedizinische Indikation	Therapie/Maßnahmen
1				
2				
...				
400				

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

- Es sind insgesamt mindestens **100 Narkoseprotokolle** oder Falldokumentationen zu Restriktionen eines Tieres im Rahmen tierärztlicher Maßnahmen im Zoo/Tiergehege tabellarisch in einem Berichtsheft zu dokumentieren. Zur Erfüllung dieses Katalogs können auch bis zu 20 Dokumentationen eines medical trainings, welches für eine tierärztliche Maßnahme aktiv zum Einsatz kam, verfasst werden. Die Darstellung soll nach dem folgenden Muster erfolgen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Fortlaufende Nr.	Datum	Tierart	Narkoseform	Beschreibung/Kontext
1				
2				
...				
100				

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

- Es sind **50 ausführliche Berichte** zu tierärztlichen Behandlungen im Zoo/Tiergehege vorzulegen. Hier können auch Berichte zur Analgesie oder zur Stressreduktion (z. B. in der Transportvorbereitung/Durchführung, in der Quarantäne oder Eingewöhnungsphase) eingebracht werden. Ein ausführlicher Bericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge. Unter jedem ausführlichen Bericht sind Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass die Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden, erforderlich. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- Es ist ein **Alarmplan** für den Fall des Ausbruchs der im Zoo/Tiergehege gehaltenen Tiere vorzulegen. Der Plan muss allgemeine Vorgehensweisen enthalten, zuständige Personen benennen und eine Tabelle über Notfallnarkosen bei allen relevanten Tierarten enthalten, einschließlich Narkosemittel mit Mengenangaben.

Es sind vor allem die für Menschen gefährlichen Tierarten zu berücksichtigen. Bei Großbeständen ist die Anzahl der aufgeführten Tierarten auf 20 zu beschränken.

5. Es ist ein **Impfplan** für die im betreuten Zoo/Tiergehege gehaltenen Tiere vorzulegen. Bei hierfür nicht geeignetem Tierbestand ist ein hypothetischer Plan für mindestens zehn Tierarten zu erstellen und vorzulegen.
6. Es ist ein schriftlicher Plan für die **Ermittlung des Parasitenstatus** im Zoo/Tiergehege sowie prophylaktische und therapeutische Maßnahmen mit Erläuterungen vorzulegen.
7. Es ist je ein **Ernährungsplan** für zehn verschiedene Tierarten im Zoo/Tiergehege, davon mindestens ein Plan für eine Vogelart und ein Plan zu einer Reptilien-, Amphibien- oder Fischart vorzulegen. Die Pläne sollen Futtermittel und Zusätze mit Angabe der Mengen, Darreichungsform, Angaben zur Durchführung der Fütterung und zur Überwachung des Ernährungsstatus der Tierindividuen sowie zu Ernährungsproblemen und Gegenmaßnahmen bei der beschriebenen Tierart enthalten.
8. Es sind **schriftliche Ausführungen** zu aktuellen Methoden der Kontrazeption bei mindestens fünf verschiedenen Zootierarten, wobei mindestens zwei der Tierarten im betreuten Zoo/Tiergehege gehalten werden sollten, vorzulegen. Wenn im betreuten Zoo/Tiergehege keine Bestandsregulierung mittels Kontrazeption erfolgt, soll dieser Plan für hypothetische Tierarten eines anderen Zoos erarbeitet werden.
9. Es ist eine **Monographie** über eine im betreuten Zoo/Tiergehege gehaltene Tierart einschließlich Gehegeanforderungen, Verhalten, Enrichment und tiermedizinische Betreuung oder ein aktuelles, speziell zootiermedizinisches Problem vorzulegen.